Gemeindeverband

Reglement

Spezialfinanzierung Grabunterhalt

**Fassung: April 2023**

2019.JGK.5063

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Reglement über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt** |
|  | (Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998) |
|  |  |
|  |  |
| Grundsatz/Zweck | 1. 1 Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Art. .. des Bestattungs- und Friedhofreglements). |
|  |  |
|  | 2 Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von ... Jahren. |
|  |  |
|  |  |
| Bemessung | 1. 1 Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt. |
|  |  |
|  | 2 Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie dem Giessen des betroffenen Grabes. |
|  |  |
|  | 3 Der Verbandsrat legt die Gebühr innerhalb des Tarifes über die Grabstätten zum Bestattungs- und Friedhofreglement fest. Er unterscheidet dabei zwischen Sargreihengräbern, Urnengräbern und Familiengräbern.  *(Hinweis: Diese Bestimmung muss mit den geltenden Bestimmungen gemäss dem Spezialreglement in Einklang stehen!)* |
|  |  |
|  |  |
| Rechnungs- wesen | 1. 1 Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in separaten Konten in der Erfolgsrechnung innerhalb der Funktion 771x „Friedhof und Bestattung“ verbucht. |
|  |  |
|  | 2 Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „*Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt*“ (Kontierung SG 293x) auszugleichen. |
|  |  |
|  | 3 Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst. |
|  |  |
|  | 4 Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden. |
|  |  |
|  | 5 Falls über mehrere Jahre keine zusätzliche Einlagen getätigt werden und so die langfristige Finanzierung der Grabunterhalte nicht gesichert ist, kann die Spezialfinanzierung durch jährliche Beiträge der Verbandsgemeinden bis maximal Fr. xx (jährlich pro Verbandsgemeinde) geäufnet werden. |
|  |  |
|  |  |
| Bisherige Zahlungen; Übergangsregelung | 1. 1 Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen. |
|  |  |
|  | 2 Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt. |
|  |  |
|  |  |
| Streitigkeiten | 1. 1 Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. |
|  |  |
|  | 2 Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 4 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte. |

Beraten und beschlossen durch ……………… (zuständiges Organ gemäss OgR) am............ Das Reglement tritt am ........................in Kraft.

Der/Die Präsidentin: Der/Die Sekretärin:

Auflagezeugnis

Die Verbandschreiberin/Der Verbandschreiber hat dieses Reglement vom ........bis......... (dreissig Tage vor der Beschlussfassung) im Verbandssekretariat öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden am … publiziert.

Datum Der/Die Verbandschreiber/in: